

Eingeschränkte Behördenbeteiligung zum Entwurf Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen, Stand Juli 2011
 nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 und Abs. 4 BauGB

	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Stellungnahmen Nachbargemeinden				
	Gemeinde Löbnitz vom 27.09.2011	keine Einwände	-	

	Stellungnahmen Behörden/ Ämter			
2.1a	LVvA vom 21.09.2011 landesplanerische Stellungnahme	Auseinandersetzung mit den Maßgaben aus der Stellungnahme zum erneuten Entwurf vom 23.03.2011 ist erfolgt Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, keine Hinweise	- ja	Zustimmung wird in Begründung unter Punkt 1.4 Verfahren übernommen (siehe auch Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft)
2.1b	Landesverwaltungsamt (LVvA) vom 22.09.2011	<u>obere Luftfahrtbehörde</u> keine Einwände <u>obere Abfallbehörde</u> Stellungnahme vom 15.03.2011 gilt weiter in Anlage 4 zu Altlasten Korrektur des Handlungsbedarfs Freiheit IV (07008), befindet sich noch in Nachsorgephase Hinweis zu Schutzgut Boden, Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung über funktionsbezogenen Ansatz, Ausgleich über bodenfunktionsbezogene Maßnahmen <u>obere Immissionsschutzbehörde</u> keine Stellungnahme <u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u> nicht berührt <u>obere Behörde für Abwasser</u> keine Hinweise <u>obere Naturschutzbehörde</u> redaktioneller Hinweis auf neue Rechtsverordnung zur NSG „Untere Mulde“ in Anlage 2	- ja ja ja ja	Hinweis auf Abstimmungserfordernis wurde übernommen wird in Anlage 4 Altlastenverdachtflächen gem. Altlastenkataster korrigiert, Aussagen werden übernommen (Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde als Verfasser der Tb. ist erfolgt) Umweltbericht wird mit Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung um den Hinweis auf funktionsbezogenen Ansatz ergänzt wird in Anlage 2 Naturschutzfachlicher Beiplan korrigiert

	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
2.2	Regionale Planungsgemeinschaft vom 15.09.2011	<p>gegen die begründeten Ausnahmen zur Darstellung von SO Photovoltaik innerhalb der Schwerpunktstandorte Industrie und Gewerbe Sonnenalle West und Areal C (Gleisdreieck) bestehen keine Einwände</p> <p>gegen die Darstellung des Sondergebietes für eine Biogasanlage bestehen keine raumordnerischen Belange</p> <p>Regionalversammlung wird voraussichtlich am 30.09.2011 sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschließen</p> <p>Plan entspricht Erfordernissen der Raumordnung</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>ja</p> <p>ja</p>	<p>Stand wird in Begründung unter Punkt 4.4.3 Sondergebiete für erneuerbare Energien/Windkraftanlagen ergänzt (Anm.: wurde beschlossen und zur Genehmigung eingereicht)</p> <p>Zustimmung wird in Begründung unter Punkt 1.4 Verfahren übernommen (siehe auch landesplanerische Stellungnahme)</p>
2.3	Landkreis Anhalt Bitterfeld vom 12.10.2011	<p><u>Immissionsschutz</u> keine Einwände</p> <p>Hinweis auf immissionsschutzrechtliche Relevanz von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondergebiet Biogasanlage, ab bestimmter Leistung Genehmigung nach BImSchG erforderlich, inwieweit Abstand von 500 m zu Wohnbebauung unproblematisch, ist im Genehmigungsverfahren zu klären ▪ gepl. Parkplatz am ehem. Stadtbad, Parkplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zu schutzbedürftiger Wohnbebauung, Umfang baulicher Maßnahmen zur Lärminderung sind im BP-Verfahren 01/06 zu klären <p><u>Raumordnung</u> keine Einwände</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Bitterfelder Berg soll geringfügig reduziert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiflächen-Photovoltaikanlagen südlich Bitterfelder Berg (Brifa Holzweißig) Anordnung eines unbebauten Korridors von mind. 50 m Breite im zentralen Teil sowohl für Wanderer als auch Tierarten sowie als Sichtachse 	<p>-</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>-</p> <p>teilweise</p>	<p>-</p> <p>wird in Begründung unter Punkt 4.4.3. Sondergebiete für erneuerbare Energien/Biogasanlagen bzw. Umweltbericht unter 6.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung übernommen</p> <p>wird in Begründung unter Punkt 4.6 Verkehrsflächen/ruhender Verkehr als Hinweis übernommen</p> <p>-</p> <p>Darstellung war nicht Gegenstand der Änderung</p> <p>Darstellung im FNP ist generalisiert und wird unverändert beibehalten, genaue Lage des Korridors kann nicht vorweggenommen werden und hängt von konkreten Untersuchungen ab Ausführungen werden als Hinweis für verbindliche Bauleitplanung in Begründung unter Punkt 4.4.3 Sondergebiete für erneuerbare Energien/Photovoltaikanlagen aufgenommen</p>

	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ostrand der südlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage (<i>ehemalige Kreismülldeponie</i>) ist in der Planung um 100 m nach Westen zurückzusetzen Verkleinerung ist geboten, um zu östlich angrenzendem „Auensee“ angemessenen Abstand zu wahren, der naturnahes Landschaftsbild mit Strukturen Gewässer - Seeufer - Ufervegetation mit Feuchtsaum und offener Hanglage dauerhaft erhält (Begründung: geschütztes Biotop) <p><u>Belange des Landeswaldrechts</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiflächen-Photovoltaikanlage Gleisdreieck berührt zu ca. 20 % Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes <ul style="list-style-type: none"> ▪ SO Freizeit/Erholung östlich Hochhalde/Bitterfelder Berg berührt zu ca. 10 % Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes <p>dauerhafte Umwandlung von Wald in andere Nutzungsart bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WaldG LSA einer Genehmigung des Landkreises im Einvernehmen mit der Forstbehörde</p>	<p>teilweise</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>	<p>Darstellung im FNP ist generalisiert und wird unverändert beibehalten, orientiert sich zunächst an Fuß der ehemaligen Deponie</p> <p>Ausführungen werden als Hinweis für verbindlichen Bauleitplanung in Begründung unter Punkt 4.4.3 Sondergebiete erneuerbare Energien/Photovoltaikanlagen ergänzt</p> <p>der rechtskräftige B-Plan legt an dieser Stelle eine andere Nutzungsart fest; derzeit ist noch nicht erkennbar, ob es notwendig ist, ein Änderungsverfahren zum B-Plan einzuleiten und inwieweit der Wald dann beansprucht würde</p> <p>wird der rechtskräftige B-Plan geändert werden, so ist davon auszugehen, dass ein Waldumwandlungsantrag gemäß § 8 Abs.2 WaldG LSA genehmigt würde, da die Umwandlung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung entspricht und ihr überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen</p> <p>die Erhaltung dieses Waldes besitzt ein geringes öffentliches Interesse, da dieser Wald weder für die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes bzw. die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist</p> <p>der Belang des Landeswaldrechtes wird in die Begründung unter Punkt 4.4.3 Sondergebiete erneuerbare Energien/Photovoltaikanlagen übernommen</p> <p>die genauen Planungsabsichten für das SO Freizeit/Erholung sind noch nicht abgeschlossen; fest steht, dass entlang der geplanten Straße Freizeit – und Erholungsnutzungen geeignet sind; ob dies mit einer Waldumwandlung verbunden sein muss, ist offen</p> <p>der Belang des Landeswaldrechtes wird in die Begründung unter Punkt unter Punkt 4.4.1 Sondergebiete für Sport, Freizeit und Erholung übernommen</p> <p>wird als allgemeiner Hinweis in Begründung unter Punkt 4.17 Wald/Forstwirtschaft übernommen</p>

	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
		<p><u>Bauplanungsrecht</u> zum Änderungsbereich 5 (Gleisdreieck) ist der rechtskräftige Bebauungsplan durch förmliches Änderungsverfahren anzupassen</p> <p><u>Gesundheitswesen, Wasserrecht, Abfallrecht, Denkmalschutz</u> sowie Landkreis als <u>Straßenbaulasträger der Kreisstraßen</u> keine Einwände</p> <p><u>Bodenschutz</u> wird nachgereicht</p>	<p>ja</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>werden die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes durch den Investor eingehalten, ist kein Änderungsverfahren notwendig soll die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage über die derzeitigen Festsetzungen hinaus gehen, muss das Änderungsverfahren zum B-Plan eingeleitet werden</p> <p>die Begründung wird unter Punkt 4.4.3 Sondergebiete erneuerbare Energien/Photovoltaikanlagen entsprechend ergänzt</p> <p>-</p> <p>Stand wurde abgestimmt, keine weiteren Bedenken zu erwarten (siehe auch Stellungnahme LAF, 2.11)</p>
2.4	LB f. Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 07.09.11	Stellungnahme vom 14.06.2010 gilt weiter geplante Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz noch in Planungsphase, Baurecht nicht vor 2013	ja	Hinweise wurden in Abwägung zum 2. Entwurf behandelt Aussage zum Baurecht wird in Begründung unter Punkt 222 Wasserwirtschaft ergänzt
2.6	LA f. Denkmalpflege und Archäologie S.-A. vom 15.09.2011	Stellungnahme vom 01.06.2010 gilt weiter	-	Hinweise wurden in Abwägung zum 2. Entwurf behandelt
2.7	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vom 06.10.2011	<p>Bedenken gegen den Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche für Biogasanlage Bobbau</p> <p>ein begründeter Ausnahmetatbestand zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Bodens liegt nicht vor und widerspricht Grundsatz, den Freiraum vor Zersiedelung zu schützen und Boden als natürliche Lebensgrundlage zu erhalten</p> <p>prüfen von Industriebrachen auf Nutzungsmöglichkeit</p>	<p>nein</p> <p>teilweise</p>	<p>von Biogasanlagen können Emissionen ausgehen, daher ist ein Standort im Bebauungszusammenhang mit schutzbedürftigen Nutzungen problematisch, somit sind ausreichende Abstände zu Wohnbebauung erforderlich</p> <p>(siehe auch Stellungnahme Landkreis/Immissionsschutz Nr. 2.3)</p> <p>die geplante Biogasanlage war zunächst auf Rückbaufläche in Wolfen-Nord WK 4.3 vorgesehen, wurde aber aufgrund der Nähe zum Wohngebiet verschoben; die Biogasanlage dient soll zudem der Wärmeversorgung dienen und ins Netz einspeisen, damit ist die Entfernung zum Fernwärmenetz begrenzt</p> <p>Industriebrachen sind im Umfeld nicht vorhanden</p> <p>Begründung zum Sachverhalt wird unter Punkt 4.4.3. Sondergebiete für erneuerbare Energien/Biogasanlagen insgesamt noch weiter ausgeführt</p>
		Hinweis auf Bodenordnungsverfahren in Bobbau	ja	war bereits Gegenstand der Begründung unter Punkt 2.2.6 Flurbereinigung, Bodenneuordnung, Verfahrensstand wird fortgeschrieben

	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
2.9	Industrie- und Handelskammer vom 21.09.2011	erneut Hinweis auf Standortsicherheit im ChemiePark mit perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Unternehmen Änderungen 7 und 8 zur Förderung des Tourismus werden begrüßt zu 4 bis 6 wird Einzelfallbetrachtung begrüßt, Entwicklung aufgrund des Verdrängungseffekte jedoch als kritisch angesehen	- - -	war bereits Inhalt der Abwägung zu bisherigen Entwürfen (<i>generelle Ausweisung im FNP als gewerbliche Baufläche, Sicherung Industrie über verbindliche Bauleitplanung; Ausführungen in Begründung zu Gemeindegelagen, ggf. nur im Einzelfall im Rahmen der Abwägung zu betrachten</i>) dazu kein neuer Stand ist so bereits in Begründung dargestellt
2.11	Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 29.03.2011	nach Prüfung der Unterlagen einschließlich Stand des fachlichen Beiplanes (Anlage 4) bestehen keine Bedenken, Hinweise wurden vollumfänglich berücksichtigt	ja	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, in Begründung wird ergänzender Hinweis zur abgestimmten Darstellung übernommen (zu Korrektur zu Handlungsbedarf Freiheit IV siehe Stellungnahme LVWA)

Stellungnahmen Versorgungsträger				
4.2	AZV Westliche Mulde vom 04.10.2011	keine Einwände	-	-
4.3	MIDEWA GmbH vom 04.10.2011	keine Einwände	-	-
4.7	50Hertz Transmission vom 20.09.2011	keine Einwände	-	-
4.8	GDMcom vom 21.02.2011	Hinweis auf Leitungen innerhalb der Änderungsbereiche Hinweise auf Schutzstreifen zu Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen	-	werden in Begründung unter Punkt 4.7 Technische Infrastruktur ergänzt
4.11	Dt. Telekom Netzproduktion vom 21.03.2011	redaktionelle Hinweise zur Begründung Hinweis auf Abwägung Mai 2010, Erweiterungsfähigkeit für Objekt Willy-Sachse-Straße 1A in Grünfläche, erneut Bitte um Ausweisung als gemischte Baufläche	ja nein	wird in Begründung Punkt 393 Fernmeldewesen angepasst gegenüber der Abwägung zum Entwurf gibt es keine neuen Erkenntnisse <i>Begründung war, dass die gesonderte Ausweisung einzelner Grundstücke nicht Gegenstand der generalisierten Darstellung des FNP ist, Versorgungsanlagen nach § 35 auch im Außenbereich zulässig sind, und insofern Funktions- und Erweiterungsfähigkeit gewährleistet ist, weitere Entwicklung bzw. Nachnutzung entspricht an dieser Stelle nicht Entwicklungsvorstellungen der Stadt</i> (in OT Wolfen-Nord, westlich Baugebiet Fuhneanger)

	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
	sonstige Stellungnahmen			
5.1	P-D ChemiePark vom 19.09.2011	<p>Einwand zur Änderung der Fläche im Areal E, südlich Mainthalstraße von SO-Fläche für Photovoltaikanlagen in Gewerbefläche</p> <p>gegen industrielle Ansiedlungen sprechen Baugrundverhältnisse, 60 % der Fläche besteht aus teilrückverfülltem Kraftwerksgelände, lässt kompakte bauliche Anlagen nur nach Tiefenenttrümmerung zu, zur Errichtung einer Industrieanlage ca. 1,5 Mio zusätzlicher Aufwand für Tiefenenttrümmerung</p> <p>bisherige Ansiedlungsversuche scheiterten an Kosten zur Herrichtung der Fläche sowie an den, bedingt durch die Nähe der Wohnbebauung, immissionsschutzrechtlich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten Nutzung stellt zudem Möglichkeit zur Entschärfung des Konflikts zur Straße Am Kraftwerk (Wohnbebauung) dar</p> <p>für gewerbliche Nutzung zudem wesentlich attraktivere Flächen z.B. im Areal A</p> <p>sehen in Herrichtung der Fläche für Photovoltaikanlagen realistische und wirtschaftlich vertretbare sowie zeitgemäße Ergänzungsnutzung</p> <p>Möglichkeit zum Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 Landesplanungsgesetz sollte geprüft werden</p>	nein - -	<p>Nach den Einwänden der Landesplanung/Raumordnung zum Entwurf in der Fassung vom Januar 2011 hat die Stadt zusammen mit dem Ref. Raumordnung, Landesentwicklung des Landesverwaltungsamtes den Abwägungsspielraumsprechend den Grundsätzen der Raumordnung innerhalb des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen noch einmal geprüft.</p> <p>Im Ergebnis wurden die Flächen in Thalheim (Sonnenalle West) und am Gleisdreieck (Areal C) als Sondergebiete dargestellt und die Ausnahmen entsprechend begründet. Für beide Flächen werden grundsätzlich keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten gesehen, da hier nur großflächig Ansiedlungen möglich wären und diese bereits an den erforderlichen Aufwendungen für die Erschließung und die Umverlegung von Leitungen scheitern.</p> <p>Für den Standort auf dem ehem. Kraftwerksgelände wurde dagegen eine Ansiedlung für (nicht störendes) Gewerbe als möglich eingeschätzt. Eine Nachnutzung im Bereich rückgebauter Anlagen wurde bisher auch an anderen Standorten realisiert.</p> <p>Entsprechend dieser Abwägung erfolgte auch die Darstellung im Entwurf vom Juli 2011. Dem gegenüber haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Die Entscheidung wird von der Raumordnung mit getragen (<i>siehe landesplanerische Stellungnahme und Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft</i>).</p> <p>Da bereits ein entsprechender Abwägungsspielraum gegeben ist, ist auch ein Zielabweichungsverfahren nicht realistisch.</p>

Eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung zum erneuten Entwurf Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen, Stand Januar 2011
nach § 3 Abs. 2 BauGB (*Nummerierung der Stellungnahmen analog 2. Entwurf*)

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.9	Fam. Messerschmidt Am Kraftwerk 13 vom 19.09.2011	<ul style="list-style-type: none"> - bisherige Anregungen nicht berücksichtigt, Straße Am Kraftwerk erneut weiße Fläche soll wieder als Wohngebiet dargestellt werden - für Fehler der Stadt und des ChemieParks können nicht Anwohner bestraft werden, dann hätten schon 1998 bis 2004 keine Baugenehmigungen erteilt werden dürfen - kann nicht angehen, dass hinter der Bebauung ab Nr. 40 Flächen des ChemieParks zur Landschaftsgestaltung genutzt werden und dafür ein Wohngebiet Gewerbegebiet werden soll - fordern erneut gleiche Darstellung der Flächen wie ab Haus Nr. 40, Sonderrechte sind nicht begründet; eine Straße, minderwertige Anwohner ohne Rechte? - im 1. Entwurf auch gesamte Straße als Grünfläche, in Unwirksamkeit des B-Plans war auch Schalenmodell einbezogen, kann jetzt nicht Begründung für ungleiche Darstellung sein - in letzter Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass Eigentumsrechte insgesamt zu berücksichtigen sind, gehören Anwohner bis Nr. 40 nicht zu insgesamt? - berechnete Interessen der Anwohner sollen wieder dargestellt und Nr. 3 bis 36 wieder wie ab Nr. 40 im FNP als braune Fläche ausgewiesen werden 	-	<p>Die Einwände beziehen sich nicht auf die im Entwurf der FNP vom Juli 2011 gegenüber dem Stand vom Januar 2011 dargestellten Änderungen. In der Bekanntmachung zur erneuten Offenlage wurde in Übereinstimmung mit dem Stadtratsbeschluss darauf hingewiesen, dass nur zu den Änderungen Hinweise vorgebracht werden können. Die Darstellung der Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 als Weißfläche war nicht Gegenstand dieser Änderungen.</p> <p><i>Insofern ist die Stellungnahme nicht Gegenstand der erneuten Abwägung.</i></p> <p><i>Grundsätzlich wird für die vorgebrachten Belange auf die umfängliche Abwägung der Einwände zum 2. sowie zum erneuten Entwurf vom Januar 2011 hingewiesen.</i></p> <p><i>Die Straße am Kraftwerk Nr. 1-39 wird, um dem erforderlichen, vertiefenden Planungsprozess nicht vorzugreifen, weiterhin als Weißfläche dargestellt. Dazu haben sich keine Änderungen ergeben.</i></p>

Nr.	Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
6.24	Pioch, Manfred, Siebenhausen Nr. 1 vom 22.09.2011	<p>Hinweise beziehen sich auf geplanten Standort Biogasanlage in Bobbau</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwegung nur über die Straße L140, um möglichst weitere Emissionen für Siebenhausen und andere Wohngebiete auszuschließen ▪ Anschnittfläche beim Entnehmen aus den Silos minimieren ▪ Sachverhalt 'Anlagenbetrieb'/Notbetrieb bei Störungen nochmals prüfen, unbefriedigende Auskunft des Betreibers ▪ farbliche Gestaltung der Anlagen möglichst so, dass diese sich optisch in der Umgebung 'auflösen' 	teilweise	<p>Hinweise beziehen sich auf konkrete Belange, die erst in darauffolgenden Planungen bzw. deren Umsetzung geregelt werden können (Bebauungsplan bzw. VE-Plan, Baugenehmigung, Betrieb der Anlage).</p> <p>In die Begründung des FNP zur Genehmigungsfassung wird ein allgemeiner ergänzender Hinweise aufgenommen, dass die Umweltauswirkungen bei der künftigen Planung zu minimieren sind.</p> <p>Daraus ergeben sich für die Darstellung der Fläche keine Änderungen.</p>
6.25	Grollnitz, Joachim Am Stadion 9 vom 12.09.2011	<p>Einstufung einer Grünfläche als Parkplatz nördlich des Bolzplatzes am Sportpark Süd (<i>OT Bitterfeld</i>) erfordert das Abholzen, könnte unterbleiben, wenn vorhandener Parkplatz gegenüber der Fläche (M) erhalten bleibt.</p>	teilweise	<p>das Symbol für Parkplatz an dieser Stelle ist nicht korrekt und wird daher aus dem Planwerk herausgenommen</p> <p>Planungsabsichten zur Errichtung eines Parkplatzes westlich der Straße „Am Stadion“ bestehen schon seit Längerem nicht mehr, die Darstellung des Parkplatzzymbols ist ein Übertragungsfehler bei der Kartenerstellung</p> <p>Der vorhandene Parkplatz befindet sich im B-Plangebiet auf einer Baufläche für gemischte Nutzungen (M) und steht bei Realisierung des Bebauungsplanes nicht mehr zur Verfügung. Ein Ersatzparkplatz ist südlich des Stadions an der Niemecker Str. geplant.</p>